gelten Verbote und Genehmigungspflichten für gewisse Handlungen, wobei in der Zone IIIB einige Handlungen genehmigungspflichtig sind, die in der Zone IIIA verboten sind.

Zone IIIA: weitere Schutzzone, innerer Bereich

Die Schutzzone III A wird durch die Fläche repräsentiert, innerhalb derer über 90% der Grundwasserneubildung stattfindet. Die Fläche erstreckt sich über das Gebiet von Bremen hinaus und liegt zu einem kleinen Anteil in Niedersachsen.

Zone IIIB: weitere Schutzzone, äußerer Bereich

Die Schutzzone III B bezieht Teile des Unterlaufs der Schönebecker Aue ein, die zur Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet der Wasserfassungen beitragen sowie Bereiche in denen die Grundwasserneubildung durch Zufluss von oberflächennahem Stauwasser (Interflow) stattfindet. Die Fläche liegt zum Teil in Niedersachsen.

Welche Auswirkungen hat die Ausweisung für mich?

Im Nahbereich von Wassergewinnungsanlagen (Wasserschutzgebiete) können sich insbesondere beim Neubau und bei Änderungen im Zusammenhang mit folgenden Handlungen erweiterte Anforderungen ergeben:

- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltankanlagen)
- Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Erwerbsgartenbau
- Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmittel
- Umgang mit Abwasser (Schmutz-/ Niederschlagswasser)
- Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen mit einem erhöhten Gefährdungspotential für Boden und Grundwasser (z.B. Abfallbehandlungsanlagen, Großtanklager)
- Bauliche Tätigkeiten
- Errichtung von Stellplätzen und Verkehrswege für Kraftfahrzeuge
- Eingriffe in den Untergrund
- Erdwärmenutzungen

Anlagen und Nutzungen, die vor der Ausweisung des Schutzgebietes bestehen, bleiben grundsätzlich in allen Schutzzonen weiter zugelassen (Bestandsschutz). Es können sich jedoch technische Prüffristen infolge der Schutzgebietsausweisung ändern. Überprüfungen nach der Anlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (AwSV), z.B. für Anlagen zur Lagerung von Heizöl, sind durch den Betreiber zu veranlassen (Betreiberpflicht). Unterirdische Anlagen sind in der Zone III A alle 2 ½ Jahre (in der Zone III B und außerhalb nur alle 5 Jahre) und oberirdische Anlagen ab einem Fassungsvermögen von 1.000 Liter alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen gemäß AwSV prüfen zu lassen.

Woher bekomme ich weitere Informationen?

Informationsbroschüre:

Weitere Informationen können Sie der Informationsbroschüre entnehmen. Die dort beschriebenen Anforderungen gelten mit Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung ab April 2023.

Auslageort:

Ortsamt Vegesack, Gerhard-Rohlfs-Str. 62, 28757 Bremen Ortsamt Burglesum, Oberreihe 2, 28717 Bremen

Internet:

http://wasserschutzgebiet-vegesack.bremen.de

Über die Homepage können Sie auch überprüfen, ob sich ihr Grundstück innerhalb des neuen Wasserschutzgebietes befindet und die Lage innerhalb der Schutzzonen ermitteln. Außerdem erhalten Siedort Informationen zum Stand des Ausweisungsverfahrens.





Titelfoto: Dirk Lohmann

Wasserschutzgebiet **Bremen-Vegesack**

Informationen für Privathaushalte. Gewerbe- und Industrieunternehmen

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau



Freie Hansestadt Bremen



Grenzüberschreitendes Wasserschutzgebiet in Bremen-Vegesack

Ausweisung von Schutzzonen

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Es ist unverzichtbar, lebensnotwendig und kann durch nichts ersetzt werden. Ein Schutz der Trinkwasserressourcen sichert die Versorgung auch unter zukünftigen Anforderungen und dient daher dem Allgemeinwohl.

Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten stellt eine wirksame und gängige Maßnahme zum vorsorgenden Grundwasserschutz dar. Ein Wasserschutzgebiet umfasst das Grundwassereinzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung. Es ist in Schutzzonen untergliedert, in denen Handlungen, die sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken können, verboten oder nur mit Einschränkungen bzw. unter Erfüllung von Auflagen, zulässig sind. Mit dem damit verbundenen Vorrang des Grundwasserschutzes wird die Qualität und damit der Gebrauch dieser Ressource als Trinkwasser für die Zukunft gesichert.

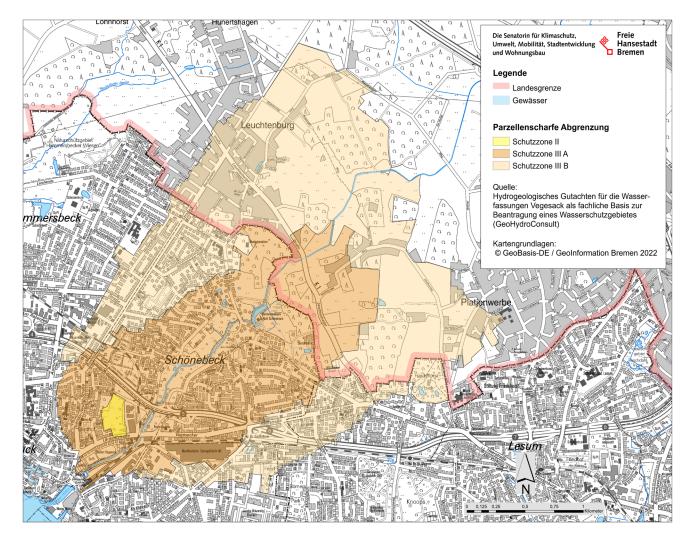
Zur Trinkwasserversorgung fördert die swb AG in Bremen Vegesack aus vier Brunnen jährlich bis zu 1 Mio. m³ Grundwasser. Zum Schutz dieser Wassergewinnung hat die Freie Hansestadt Bremen folgende Schutzzonen ausgewiesen:

Zone I: Fassungsbereich

(in der Karte nicht gesondert dargestellt)

Die Schutzzone I gewährleistet den Schutz der Wassergewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Sie umfassen einen engen Bereich von 10 m um die Brunnen und liegen in einem eingezäunten Areal im Eigentum der wesernetz Bremen GmbH.

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht zum Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgung dienen.



Zone II: engere Schutzzone

Die Schutzzone II gewährleistet den Schutz des genutzten Grundwassers vor Verunreinigungen, insbesondere durch Krankheitserreger und vor Beeinträchtigungen, die aufgrund geringer Fließdauer zur Wassergewinnungsanlage nachteilig sind. Sie bildet die Fläche ab, unter der die Fließzeit des Wassers bis zu den Brunnen maximal 50 Tage beträgt. Der größte Flächenanteil liegt auf dem zuvor beschriebenen eingezäunten Areal der wesernetz Bremen GmbH. Lediglich in westlicher Richtung erstreckt sich die Zone auch auf private und städtische Grundstücke.

In der Zone II sind ebenfalls weitgehend alle Handlungen verboten, die nicht zum Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zone III: weitere Schutzzone

Die Schutzzone III gewährleistet den Schutz des genutzten Grundwassers vor weitreichenden Verunreinigungen und Beeinträchtigungen, insbesondere durch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe. Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten kann die Schutzzone III weiter in die Zonen III A und III B untergliedert werden. In diesen Schutzzonen